

Satzung über das Führen von Hunden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden aller Art auf allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspiel- und Sportplätzen, die im Eigentum der Gemeinde Haselbach stehen.

§ 2 Führen von Hunden

1. Hundehalter und –führer haben in den o. g. öffentlichen Anlagen Hunde an einer höchstens 2,0 m langen, reißfesten Leine zu führen.
2. Hundehalter und –führer haben darüber hinaus Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen abzuhalten. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 2 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

0

Außerdem kann sich der Hundehalter auf Antrag von der grundsätzlichen Anleinpflcht für Hunde befreien lassen, wenn nachgewiesen wird, dass von seinem Hund keine Behinderung, Belästigung sowie Gefährdung von Personen ausgehen, die sich auf den in § 1 genannten Orten bewegen. Dieser Nachweis kann regelmäßig nur durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten geführt werden, aus dem hervorgeht, dass der Hund entsprechende Verhaltensregeln (Gehorsampflcht, Wesensfestigkeit etc.) einhält (vgl. hierzu analog Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde).

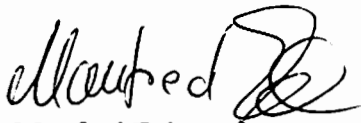
§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen dem Gebot in § 2 als Hundehalter oder -führer seinen Hund in den o. g. öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten von Kinderspielplätzen abhält.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 15. Januar 2003
Gemeinde Haselbach



Manfred Ecker
1. Bürgermeister